

Anlage 4
Bewirtschaftungsvertrag zum Sport- und Freizeitzentrum der Großen
Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Sportstättenordnung
des Sport- und Freizeitzentrums Aue-Bad Schlema
gültig ab 01. Januar 2022

§ 1 Präambel

- (1) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Sport- und Freizeitzentrums Aue-Bad Schlema, Am Bahnhof in 08280 Aue. Ziel dieser Sportstättenordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern, die Sportanlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren und den Charakter und die Funktion des Sport- und Freizeitzentrums langfristig zu bewahren.
- (2) Eigentümer und verantwortlich für die Sportstättenordnung ist die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue (nachfolgend Eigentümer genannt).
- (3) Hauptnutzer der Anlage ist der FC Erzgebirge Aue e.V., Lößnitzer Straße 95, 08280 Aue (nachfolgend Hauptnutzer genannt).
- (4) Eigentümer und Hauptnutzer stehen für eine weltoffene, tolerante Sport- und Veranstaltungskultur und verurteilen fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Sportstättenordnung gilt für jegliche Art der Nutzung der Anlage wie Veranstaltungen, sportliche Maßnahmen und dergleichen des umfriedeten Geländes des Sport- und Freizeitzentrums Aue-Bad Schlema, Am Bahnhof, 08280 Aue, einschließlich sämtlicher Gebäude, Anlagen, Zu- und Abgängen sowie den anliegenden Parkplatzflächen.
- (2) Der Besucher erkennt die vorliegende Ordnung mit dem Betreten des Sport- und Freizeitzentrums als verbindlich an und hat diese durch entsprechende Aushänge und/oder Publikationen zur Kenntnis genommen.
Gleiches gilt für Nutzer des Sport- und Freizeitzentrums.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Das Sport- und Freizeitzentrum und die dazugehörigen Anlagen und Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten vornehmlich für die Austragung von sportlichen Aktivitäten, im Rahmen des Schulsports und bei Sportveranstaltungen genutzt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall geeignete Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

- (2) Als berechtigter Nutzerkreis für sportliche Aktivitäten gelten Schüler im Rahmen des Schulsports, Mitglieder und Nutzergruppen des Hauptnutzers, eingetragene Sportvereine, sonstige Sport treibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges möglich ist. Andere Nutzergruppen, kommerziell wie auch privat, haben die Nutzung mit dem Hauptnutzer im Einzelfall abzustimmen. Dabei ist ein geeigneter Versicherungsschutz vorzuweisen. Die Benutzung der Sportanlage bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Als Erlaubnis gilt der Nutzungsvertrag.
- (3) Bei Veranstaltungen im Sportstättenbereich ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, welche eine Aufenthaltsberechtigung (Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung) für diese Veranstaltung nachweisen können.
- (4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung, Aufenthalt in oder Zutritt zu der Sportstätte und den Räumlichkeiten des Multifunktionsgebäudes besteht nur im Rahmen der im Abs. 1 benannten Zweckbestimmung und des im Abs. 2 benannten Nutzerkreises. Das Sport- und Freizeitzentrum ist nicht öffentlich zugänglich.
- (5) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums sowie die Räumlichkeiten des Multifunktionsgebäudes obliegen dem Hauptnutzer und richten sich nach bürgerlichem Recht. Über eine Überlassung entscheidet der Eigentümer.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht hat als Eigentümer die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema sowie deren Vertreter und Beauftragte. Ebenso übt der Hauptnutzer im Rahmen seines Nutzungsrechts das Hausrecht aus.
- (2) Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen üben die jeweiligen Veranstalter das Hausrecht im Interesse des Eigentümers und des Hauptnutzers aus. Polizei und/oder eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienste setzen auf Anforderung des Eigentümers, des Hauptnutzers oder des jeweiligen Veranstalters das Hausrecht um. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Sportstättenordnung Weisungen zu erteilen.
- (3) Die sportliche Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums im Rahmen von Vereins- und Schulsport ist durch eine dem Eigentümer bzw. dem Hauptnutzer zu benennende, den Aufgaben entsprechend geeignete und verantwortliche Person zu beaufsichtigen und zu leiten.

§ 5 Verhalten im Sport- und Freizeitzentrum

- (1) Innerhalb der Sportstätte hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer beschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des Personals sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
- (3) Alle Zugänge und Zufahrten, sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

(1) Den Besuchern/Benutzern sind die Verbringung folgender Dinge in das Gelände der Sportstätte untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
- b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- c) Waffen jeder Art;
- d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- e) Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material;
- g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und sonstige pyrotechnische Gegenstände
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Drogen aller Art;
- l) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden;
- m) Laserpointer;
- n) Fahnen, Doppelhalter, Spruchbänder usw. mit beleidigenden Buchstabenkombinationen, Worten und Sprüchen sowie Kleidungsstücke mit derartigen Aufschriften;

(2) Verboten sind den Besuchern/Benutzern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) der Zutritt der nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen;
- c) insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Masten aller Art und Dächer zu betreten bzw. zu besteigen;
- d) für sie ausgeschlossene Bereiche (z.B. Spielfelder und Funktionsräume für Besucher), zu betreten;
- e) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;

- g) ohne Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Hauptnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen (inkl. Aufkleber) zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;

Für eigene Fotoaufnahmen sind im Sport- und Freizeitzentrum Mobiltelefone mit Kamerafunktion und Kompaktkameras, sofern diese nicht mit Wechselobjektiv ausgestattet sind, zugelassen.

Verboten hingegen sind Spiegelreflexkameras jeglicher Qualität, sämtliche Kameras mit Wechselobjektiven sowie Mittel- und Großformatkameras. Ebenfalls nicht erlaubt sind Videokameras zur Aufnahme von bewegten Bildern (Filmkameras). Darüber hinaus ist es grundsätzlich verboten, bewegte Bilder von Spielen aufzunehmen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Sport- und Freizeitzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften der Eigentümer und der Hauptnutzer nicht.
- (2) Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich beim Hauptnutzer zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Sportstättenordnung zuwider handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung eines Nutzungs- oder Eintrittsgeldes aus dem Sport- und Freizeitzentrum verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Sportstätte in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Sportstättenverbot ausgesprochen werden. Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Der Eigentümer und der Hauptnutzer behalten sich vor, ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von **1.000,00 Euro** gegen Personen zu verhängen, die im Sport- und Freizeitzentrum gegen die geltende Sportstättenordnung verstoßen.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Die Sportstättenordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Aue-Bad Schlema,

Aue-Bad Schlema,

.....
Kohl
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Aue

.....
Voigt
Geschäftsführer
FC Erzgebirge Aue